

Allgemeine Geschäftsbedingungen belo Betonfertigteile UG (haftungsbeschränkt)

§ 1. Geltungsbereich

1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge betreffend die Ausführung von Planungsleistungen zwischen der belo-Betonfertigteile UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend: belo) und ihren Kunden.

2.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für künftige Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

3.

Abweichende Bedingungen des Kunden, die belo nicht ausdrücklich anerkennt, sind für diese unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn belo in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

§ 2. Vertragsschluss

1.

Vertragsangebote von belo sind freibleibend. Angebote und Preisangaben, die in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial von belo enthalten sind, sind freibleibend und unverbindlich.

2.

Richtet der Kunde eine Bestellung (Angebot) an belo, so ist er hieran zehn Tage ab Zugang bei belo gebunden. Der Vertrag ist zwischen dem Kunden und belo geschlossen, wenn belo die Annahme des Angebots fristgemäß in Textform bestätigt oder mit der Ausführung der Leistung beginnt. Nimmt belo das Angebot nicht an, ist sie verpflichtet, den Kunden unverzüglich hierüber zu unterrichten.

3.

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen belo und dem Kunden ist die Auftragsbestätigung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von belo maßgeblich. Die Auftragsbestätigung erfolgt in der Regel in Textform. Mündliche Zusagen von belo vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern sind die Mitarbeiter von belo nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

§ 3. Preise, Zahlung

1.

Die Preise gelten für den im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.

belo hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Voraussetzung ist die Stellung einer entsprechenden Abschlagsrechnung gegenüber dem Kunden.

3.

Die Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar auf die von belo angegebene Kontoverbindung. Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Zugang und Fälligkeit der Rechnung zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto von belo maßgeblich. Die Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

4.

belo ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von belo durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4. Termine und Fristen, Unmöglichkeit, Verzögerung

1.

Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn belo diese als verbindlich bestätigt hat. Das bedeutet: Von belo in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

2.

Die Einhaltung von Zeiten und Terminen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde allen Verpflichtungen nachgekommen ist, die ihm obliegen (insbesondere gemäß § 5 dieser AGB). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Frist bzw. verschiebt sich der Termin um einen angemessenen Zeitraum, sofern belo dies nicht zu vertreten hat. Angemessen ist mindestens die Dauer des Zeitraums, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder er sich nicht (vollständig) erklärt hat zuzüglich eines Zeitraumes für die Wiederaufnahme der Leistungen durch belo. Die Rechte von belo aufgrund eines Verzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt.

3.

Sollte belo einen vereinbarten Termin bzw. eine vereinbarte Frist nicht einhalten, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten darf.

4.

belo haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die belo nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse belo die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist belo zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen oder verschieben sich die Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Annahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber belo vom Vertrag zurücktreten. belo wird den Kunden in diesen Fällen unverzüglich darüber unterrichten, dass eine Leistung nicht möglich ist und eine bereits erbrachte Leistung unverzüglich erstatten.

5.

Verzögert sich die Leistung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, hat er belo den entstandenen Schaden zu ersetzen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6.

Gerät belo mit einer Leistung in Verzug oder wird ihr eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von belo auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Ordnungsgemäße und vollständige Unterlagen, finale Fassung

1.1

Der Kunde stellt belo alle für die Ausführung der Leistung erforderlichen Vorgaben, Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig zur Verfügung, dass belo ihre Leistungen ohne Verzögerungen und weitere Nachfragen termingerecht und im Rahmen einer durchgängigen – d.h. unterbrechungsfreien – Bearbeitung ausführen kann. Dabei hat der Kunde die Unterlagen so übersichtlich wie möglich aufzubereiten, in jedem Fall aber auf Besonderheiten deutlich hinzuweisen (bspw. auf zu berücksichtigende Umstände, mit denen üblicherweise nicht zu rechnen ist).

1.2

Der Kunde hat die Unterlagen an belo in der finalen Fassung zu übermitteln, d.h. in der Fassung, die belo ihrer Leistung zugrunde legen soll. Ohne ausdrückliche abweichende Kennzeichnung durch den Kunden darf belo darauf vertrauen, dass die übermittelten Unterlagen in der finalen Fassung vorliegen und sie diese ihrer Leistung zugrunde zu legen hat. Werden später Änderungen und/oder Überarbeitungen an der Leistung von belo erforderlich, weil die übermittelten Unterlagen nicht der finalen Fassung entsprechen oder weil der Kunde im Nachhinein abweichende Unterlagen vorlegt, so ist der dadurch entstehende Mehraufwand gesondert auf der Grundlage des aktuell gültigen Stundensatzes von belo für die entsprechende Leistung zu vergüten. Darüber hinaus verlieren Fristen und Termine ihre Gültigkeit, soweit diese sich auf die Leistung beziehen, die von der Änderung/Ergänzung direkt oder indirekt betroffen ist. Sie sind ggf. neu zu vereinbaren, wobei die betrieblichen Abläufe und Kapazitäten von belo zu berücksichtigen sind.

2. Prüfpflicht, Freigabe, Prüfstatiker

2.1

belo legt dem Kunden die Pläne zur Prüfung vor. Der Kunde prüft die Pläne, insbesondere auf Plausibilität und führt einen Abgleich mit den Maßen vor Ort durch. Der Kunde wird die Pläne unverzüglich prüfen und freigeben bzw. mit Änderungsanmerkungen an belo zurückleiten; in jedem Fall so frühzeitig dass belo seine Leistung unter Berücksichtigung eines geordneten betrieblichen Ablaufs fristgerecht erbringen kann. Nach den Plänen darf erst nach Freigabe durch den Kunden gebaut werden. belo hat einen Anspruch darauf, dass der Kunde die Freigabe zu Nachweiszwecken zumindest in Textform, besser in Schriftform erklärt. Ungeachtet dessen entfaltet auch die mündliche Freigabe Wirksamkeit.

2.2

Wünscht der Kunde eine direkte Übersendung der Pläne an seinen Kunden (Endkunde), so ist er verpflichtet, die Prüfpflicht entsprechend der Ziffer 2.2 dieses § 5 seinem Endkunden aufzuerlegen. Die Freigabe ist in diesem Fall durch den Endkunden zu erklären. Der Kunde lässt diese Erklärung gegen sich gelten, als hätte er die Freigabe selbst erteilt. Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, unverzüglich die Person(en) beim Endkunden zu benennen, die zur Abgabe der Freigabeerklärung berechtigt sind. Anderes gilt nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. belo kann die Pläne an den Kunden erst dann zur Produktion übermitteln, wenn die Freigabe durch den Endkunden vorliegt. Verzögerungen aus dem Risikobereich des Kunden oder Endkunden gehen nicht zu Lasten von belo.

2.3

Es ist alleine Sache des Kunden, eine Freigabe von Plänen bei einem Prüfstatiker zu erwirken, wo dies erforderlich ist. Es ist nicht Aufgabe von belo, eine solche Freigabe einzuholen. Vielmehr ist belo lediglich verpflichtet, die Pläne – wo erforderlich – dem Kunden zur Weiterleitung an den Prüfstatiker zu übermitteln. Der Kunde hat alles erforderliche zu veranlassen, dass die Freigabe so zeitnah erfolgt und ein Rücklauf an belo stattfindet, dass belo die Leistung fristgerecht erbringen kann. Verzögerungen im Rahmen der Prüfung und Freigabe durch den Prüfstatiker liegen nicht im Verantwortungsbereich von belo, es sei denn, belo hat dies zu vertreten. Auch falls belo im Einzelfall bereit sein sollte, unter Verkürzung des Übermittlungsweges Unterlagen direkt an den Prüfstatiker zu übermitteln, ändert dies nichts daran, dass es allein im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, dass eine Prüfung und ein Rücklauf durch den Prüfstatiker erfolgt. Änderungen, die sich aus Forderungen des Prüfstatikers ergeben, sind gesondert zu vergüten, es sei denn, sie beruhen auf einer nicht vertragsgemäßen Leistung von belo.

§ 6 Abnahme

Der Kunde ist zur Abnahme der vertragsmäßigen Leistung verpflichtet, sofern diese im Wesentlichen mangelfrei ist (§ 640 BGB). belo hat einen Anspruch auf Teilabnahme von Teilleistungen, die abgrenzbar sind. Abgrenzbar ist jeder Teil der Leistung, der für sich genommen (also getrennt von anderen Leistungsbestandteilen) auf die Übereinstimmung mit dem geschuldeten Leistungsumfang untersucht werden kann.

Die Leistungen von belo gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung durch belo unter Fristsetzung von wenigstens 14 Tagen keine Abnahme erklärt.

Wird die Leistung von belo vom Kunden in Gebrauch genommen, so gilt sie spätestens als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Ingebrauchnahme Gegenteiliges gegenüber belo äußert, insbesondere keine wesentlichen Mängel rügt.

§ 7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Übertragung von Rechten und Pflichten

1.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

2.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde zudem befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden ist nur zulässig, wenn belo ihre schriftliche Zustimmung erklärt hat.

§ 8. Haftung

1.

belo haftet für einfache Fahrlässigkeit nur, wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Zudem haftet belo unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung von belo bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei der Übernahme einer Garantie.

2.

Soweit belo gemäß Absatz 1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die belo bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

3.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von belo.

§ 9. Gewährleistung

belo steht ein Recht zur Nachbesserung binnen angemessener Frist zu, sollte ihre Leistung im Einzelfall nicht vertragsgerecht erfolgt sein.

Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, belo unverzüglich über etwaige Beanstandungen und deren Folgen zu unterrichten. Insbesondere hat er selbst den Zustand zu dokumentieren und Gelegenheit zu geben, Feststellungen zu treffen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, entstehende Kosten möglichst gering zu halten. belo ist es frühzeitig zu ermöglichen, Einfluss auf etwaige Kosten zu nehmen. Beabsichtigt der Kunde Kosten in diesem Zusammenhang auszulösen, hat er dies zuvor belo gegenüber anzukündigen unter konkreter Darlegung der zu erwartenden Kosten, es sei denn, dies ist ihm aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar. Soweit belo ein Recht zur Nachbesserung zusteht, sind Kosten einer Mangelbeseitigung nur ersatzfähig, wenn belo Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts gewährt wurde.

§ 10. Urheberrecht, Nutzungsrecht

1.

An den von belo erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt belo hiermit auf den Kunden das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht. Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den nachstehenden Regelungen nicht berührt.

2.

Der Kunde darf die Planung von belo für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung von belo nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Ist keine konkrete Baumaßnahme genannt, ist die vorgenannte Berechtigung auf die einmalige Bauausführung für eine beliebige Baumaßnahme beschränkt. Letztere ist belo auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.

3.

Ein Vervielfältigungsrecht wird auf den Auftraggeber nicht übertragen. Er darf das Bauvorhaben also nicht in (nahezu) identischer Weise wiederholen bzw. die Leistung von belo für weitere Baumaßnahmen zugrundelegen, nutzen oder verwerten. Unzulässig sind auch solche Werkvervielfältigungen, die zwar Abweichungen aufweisen, aber aufgrund der verbleibenden Übereinstimmungen der eigenschöpferischen charakteristischen Elemente zu einem übereinstimmenden geistig-ästhetischen Gesamteindruck führen.

4.

Ziffer 2 und 3 gilt entsprechend auch bei fehlendem Urheberrechtsschutz.

5.

Ziffer 1 bis 4 gelten, soweit die Parteien nicht individualvertraglich Abweichendes geregelt haben. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform.

§ 11. Kündigung

1.

Der Kunde und belo können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

2.

Kündigt der Kunde diesen Vertrag aus wichtigem Grund, erhält belo Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.

Der Kunde kann darüber hinaus den Vertrag gem. § 649 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen.

4.

Eine Kündigung dieses Vertrags bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 12. Anzuwendendes Recht

Die Parteien vereinbaren in Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik.

§ 13. Gerichtsstand

1.
Gerichtsstand ist der Sitz von belo, sofern der Kunde Kaufmann ist.

2.
Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ist dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz von belo.

§ 14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.